

Sitzungsvorlage Nr. V/2016/0488

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Bömer, Richard



Ahaus, 21.04.2016

Beratungsfolge

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	11.05.2016	TOP: 7	öffentlich
Rat	02.06.2016	TOP: 5	öffentlich

Beratungsgegenstand

Aufhebung von Wirtschaftswegeparzellen im Bereich der Tongrube Hagemeister

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt folgende Satzung:

Satzung zur Einziehung von Wirtschaftswegen in der Gemarkung Wessum, Flur 31, Flurstücke 115, 116 und 117 im Gebiet der Stadt Ahaus

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 58 Absatz 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. 1976 I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) hat der Rat der Stadt Ahaus in der Sitzung am _____ diese Satzung beschlossen.

§ 1

Die Wirtschaftsparzellen, mit der heutigen Bezeichnung Gemarkung Wessum, Flur 31, Flurstücke 115, 116 und 117 werden in ihrer Eigenschaft als Wirtschaftswege eingezogen. Die Zweckbestimmung als Wirtschaftswege wird hiermit aufgehoben. Die Wirtschaftswege sind in der Anlage (Übersichtsplan) in blauer Farbe gekennzeichnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Übersichtsplan zur Lage der Wegeparzellen angrenzend an die Tongrube der Fa. Hagemeister

Sachdarstellung

Die Firma Hagemeister GmbH & Co.KG Ziegelwerk aus Nottuln beabsichtigt ihre Rohstoffgewinnung auf dem Gebiet der Stadt Ahaus, in der Gemarkung Wessum, neu zu ordnen.

Die Abgrabungsfläche befindet sich nördlich der Kreisstraße 17 zwischen Ahaus und Alstätte. Der Abbau von Ton findet hier seit vielen Jahren auf einer Teilfläche von ca. 3 Hektar statt. Auf einer zweiten genehmigten Teilfläche, die ca. 5 Hektar umfasst, soll in naher Zukunft die Tongewinnung beginnen. Diese Erweiterungsfläche ist von der bestehenden Abgrabungsfläche durch eine Wegeparzelle getrennt.

Durch die Verbindung der beiden zur Rohstoffgewinnung vorgesehenen Flächen ergibt sich die Möglichkeit, die Lagerstätte vollständig auszuschöpfen. Mit dieser Maßnahme würde die Firma Hagemeister dem im rechtskräftigen Regionalplan der Bezirksregierung Münster festgeschriebenen Hinweis auf eine vollständige Rohstoffgewinnung innerhalb der Lagerstätte entsprechen. Als Rekultivierungsziel für beide Rohstoffgruben ist die Anlage eines Landschaftssees angedacht.

Um diese Ziele zu erreichen wird es notwendig, den zwischen den Gewinnungsstätten liegenden Gemeindeweg einzuziehen, da eine Wiederherstellung des Weges innerhalb des Landschaftssees kaum möglich und sinnvoll ist.

Da auch die nördlichen Flächen entlang des Weges bis zum angrenzenden Heubrocks Graben durch die Familie Hagemeister angekauft wurden, können diese Flächen als Kompensationsflächen im Sinne von Natur und Landschaft hergerichtet werden. Somit ist die Einziehung des Gemeindeweges, mit den Flurstücken 115, 116 und 117 möglich und planerisch sinnvoll. Der Erwerb der vorgenannten Wegeflächen durch die Familie Hagemeister wird angestrebt. Die Firma Hagemeister bittet daher um Einleitung des Wegeeinziehungsverfahrens und um die Herbeiführung der dafür notwendigen politischen Beschlüsse.

Die betroffenen Flurstücke sind in der Tabelle aufgeführt.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe m²	Nutzung	Grundbuch- bezirk	Blatt	Eigentümer
Wessum	31	115	61	Weg	Wessum	2613	Stadt Ahaus
Wessum	31	116	1531	Weg	Wessum	2613	Stadt Ahaus
Wessum	31	117	1445	Weg	Wessum	2613	Stadt Ahaus
			3037				

Die betroffenen Flurstücke 115, 116 und 117 haben eine Gesamtgröße von 3037 m². Gemäß Liegenschaftsauskunft sind unterschiedliche Nutzungen wie Gehölz, Wirtschaftsweg und Weg für die Flurstücke eingetragen.

Die ehemals als Weg genutzten Flurstücke in der Folge 115 und 116 enden mit dem Flurstück 117 vor dem Heubrocks Graben. Die für das Flurstück 117 gemäß Liegenschaftsauskunft genannte Nutzung „Gehölz“ unterstreicht, dass die Flurstücke heute keine Wegfunktion mehr übernehmen.

Unabhängig von der formalen Entstehung eines öffentlichen Wirtschaftsweges ist für die Aufhebung ein formales Verfahren durchzuführen. Hierbei orientiert sich die Verwaltung an der Vorgehensweise, die bei Wirtschaftswegen anzuwenden ist, die in einem Auseinandersetzungs-, Zusammenlegungs-, Umlegungs- bzw. Flurbereinigungsverfahren entstanden sind. Diese Wege besitzen einen besonderen Rechtsstatus, der ihnen von dem entsprechenden Verfahren mitgegeben worden ist.

Wirtschaftswege sind keine öffentlichen Wege im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW, aber auch keine Privatwege im üblichen Sinne, da sie einem zwar großen, aber doch begrenzten Benutzerkreis, nämlich den Beteiligten im Rahmen der festgesetzten Bestimmung zur Verfügung

stehen. Die Festsetzungen über die Entstehung und die Nutzung der Wirtschaftswege haben die rechtliche Wirkung von Gemeindesatzungen. Nach Beendigung der jeweiligen Bodenordnungsverfahren können die Festsetzungen nur noch durch Gemeindesatzung geändert oder aufgehoben werden. Somit hat die zuständige Gemeinde, in deren Bereich ein Wirtschaftsweg liegt, die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen Wirtschaftsweg durch Satzung aufzuheben. Die wichtigste Voraussetzung für die Aufhebung eines Wirtschaftsweges ist, dass für den Weg kein landwirtschaftliches Nutzungsbedürfnis mehr vorliegt.

Die beabsichtigte Einziehung der genannten städtischen Wegeparzellen führt nicht zu einer Zerstörung des zusammenhängenden Wirtschaftswegenetzes. Es verbleiben keine Wegestümpfe.

Die im Jahre 2013 vorgenommene Kategorisierung der Wirtschaftswege der Stadt Ahaus beschreibt die Wegeverbindung noch als Nebenweg. Durch die von der Familie Hagemeister erworbenen Flächen beidseitig der Wegeparzellen ist die Erschließungsaufgabe über die ehemaligen Wegeparzelle nicht mehr gegeben.

Gemäß Beschlusslage zum ländlichen Wegekonzzept entscheidet der Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt über die Aufgabe der Wegfunktion eines Wirtschaftsweges.

Die Verwaltung schlägt vor, die öffentlichen Wirtschaftswegparzellen in der Gemarkung Wessum, Flur 31, Flurstücke 115, 116 und 177 durch den Erlass einer Satzung aufzuheben.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Anlagen

Anlage 01: Übersichtplan zur Lage der Wegeparzellen angrenzend an die Tongrube der Fa. Hagemeister